

Sitzungsvorlage		KT/36/2022	
<p>Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe AöR (KWLK AöR)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung des Jahresabschlusses 2021 - Entlastung des Vorstandes - Mittelverwendung gemäß Betrauungsakt - Anpassung der Anstaltssatzung - Anpassung der Geschäftsordnung für den Vorstand - Anpassung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat 			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
9	Kreistag	14.07.2022	öffentlich

5 Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> 1. Jahresabschluss 2021 2. Schlussbericht 3. Anstaltssatzung 4. Geschäftsordnung Vorstand 5. Geschäftsordnung Verwaltungsrat
------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag

1. weist den Verwaltungsrat der Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe AöR (nachfolgend Kommunalanstalt genannt) an,
 - den Jahresabschluss 2021 gemäß Anlage 1 festzustellen und
 - den Vorstand für das Geschäftsjahr 2021 zu entlasten.
2. nimmt die Erklärung zur Inanspruchnahme finanzieller Vorteile gemäß Betrauungsakt zur Kenntnis.
3. beschließt die Anpassung der Satzung der Kommunalanstalt gemäß Anlage 3.
4. weist den Verwaltungsrat der Kommunalanstalt an, die Anpassung der Geschäftsordnung für den Vorstand der Kommunalanstalt gemäß Anlage 4 zu beschließen.

5. weist den Verwaltungsrat der Kommunalanstalt an, die Anpassung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Kommunalanstalt gemäß Anlage 5 zu beschließen.
-

I. Sachverhalt

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes

Der Kommunalanstalt wurde mit Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit ab dem 01.01.2017 die Teilaufgabe der Bereitstellung von Wohnraum übertragen, insbesondere für die Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Karlsruhe als untere Aufnahmebehörde i. S. v. §§ 7 Abs. 1, 14 Flüchtlingsaufnahmegesetz. Des Weiteren übernimmt die Kommunalanstalt die Beratung und Unterstützung von kreisangehörigen Städten und Gemeinden bei der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen.

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat die Kommunalanstalt einen Jahresabschluss aufzustellen, der aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Anhang besteht, ergänzt um einen Lagebericht. Diese sind als Anlage 1 beigefügt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates beschließen in der Sitzung am 26.07.2022, vorbehaltlich der Weisung durch den Kreistag, über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und die Entlastung des Vorstandes der Kommunalanstalt.

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht werden nach Feststellung durch den Verwaltungsrat gleichzeitig mit der ortsüblichen Bekanntgabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes durch die Kommunalanstalt an sieben Tagen während der Öffnungszeiten des Landratsamtes Karlsruhe, in der Außenstelle Gartenstraße 76 - 78, 76135 Karlsruhe im Konferenzraum im Erdgeschoss gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO öffentlich ausgelegt. In der ortsüblichen Bekanntgabe wird auf den genauen Auslegetermin hingewiesen.

Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat nach § 48 LKrO i. V. m. § 102d Abs. 2 GemO durch das Rechnungsprüfungsamt (Kommunal- und Prüfungsamt) des Landkreises zu erfolgen. Die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat, auf Weisung des Kreistages, kann nur nach erfolgter Prüfung stattfinden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckte sich über den Zeitraum von März bis Juni 2022 (mit Unterbrechungen). Sie führte zu keinen wesentlichen Einwendungen. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk zu Jahresabschluss und Lagebericht wurde erteilt (Anlage 2).

Die nachfolgende Tabelle fasst die wesentlichen Kennzahlen zusammen:

	Ergebnis 2021	Plan 2021	Ergebnis 2020
Erfolgsplanung/-rechnung			
Erträge	10.038.075,23 €	10.383.127,85 €	16.642.691,66 €
<i>darin enthalten Umsatzerlöse</i>	9.679.864,56 €	10.195.627,85 €	16.358.037,54 €
Aufwendungen	10.038.075,23 €	10.383.127,85 €	16.642.691,66 €
<i>darin enthalten:</i>			
<i>Personalaufwand</i>	7.170,08 €	7.200,00 €	7.159,08 €
<i>Aufwand für Personalgestellung</i>	843.620,66 €	885.845,84 €	803.198,60 €
<i>Aufwand für Mieten und Pachten</i>	5.742.804,39 €	4.089.600,00 €	6.526.492,19 €
Jahresergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Finanzplanung/-rechnung			
Investitionen	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €
Kredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kennzahlen			
Anzahl Einrichtungen	15	16	18
Anzahl aller Unterbringungsplätze	1860	1.895	2.070
Auslastung Einrichtungen	*80%	*80%	80%

*Auslastung bei COVID-19-pandemiebedingter entzerrter Belegung

Weitere Einzelheiten zum Jahresabschluss 2021 siehe Anlage 1

Ausblick 2022

Klares Ziel bleibt weiterhin, die vorhandenen GU-Plätze langfristig auf rund 600 - 800 Plätze in vier bis sechs Liegenschaften im Landkreis Karlsruhe zu konzentrieren. Diese Plätze benötigt der Landkreis mittelfristig für die Aufgabenerfüllung der vorläufigen Unterbringung.

Aktuell musste aber hinsichtlich des Krieges in der Ukraine auf den Flüchtlingsstrom reagiert werden und, im Gegensatz zur Zielsetzung, weitere Unterbringungsplätze schnell zur Verfügung gestellt werden. Diese in Betrieb genommenen Liegenschaften sollen aber nur wenige Monate als Gemeinschaftsunterkunft genutzt werden.

Mittelfristig wird sich die Kommunalanstalt wieder mit möglichen Nachnutzungen von Objekten - durch Kommunen oder durch Dritte - beschäftigen, um, soweit möglich, alle Möglichkeiten eines Rückbaus ausschöpfen zu können.

2. Inanspruchnahme finanzieller Vorteile gemäß Betrauungsakt

Der Landkreis Karlsruhe betraute die Kommunalanstalt gemäß § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes (siehe Vorlage Nr. KT/48/2020) mit der Bereitstellung von Wohnraum, insbesondere zur Unterbringung von Flüchtlingen, dem Rückbau des Wohnraumes, sobald dieser nicht mehr benötigt wird, der Beratung und Unterstützung von kreisangehörigen Städten und Gemeinden bei der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen, der Abwicklung weiterer Aufgaben zur Schaffung von Wohnraum in den Städten und Gemeinden und mit weiteren Maßnahmen und Geschäften, die diese Dienstleistungen fördern.

Soweit für die Erbringung der oben genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erforderlich, gewährt der Landkreis der Kommunalanstalt Ausgleichsleistungen nach § 3 des Betrauungsaktes. Diese können insbesondere sein: der Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, die Gewährung von Investitionszuschüssen, die Einräumung zinsloser Kassenkredite, die Übernahme von Bürgschaften, Stellung von Personal-, Sach-, und Dienstleistungen, sowie die Ausstattung mit finanziellen Mitteln zur stetigen Aufgabenerfüllung.

Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung der betrauten Dienstleistungen entsteht, führt die Kommunalanstalt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Im Jahresabschluss sind auch die finanziellen Vorteile durch die Stellung von Personal durch den Landkreis aufzuführen.

Gemäß § 1 des Dienstleistungsvertrages der Kommunalanstalt mit dem Landkreis vom 01.01.2017 übernimmt der Landkreis Karlsruhe alle in der Anlage zum Vertrag aufgeführten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung für die Kommunalanstalt, so etwa aus dem Bereich Personal, Kasse und IT. Der Landkreis rechnet diese direkt mit dem Land Baden-Württemberg ab.

Im Jahr 2021 erbrachte die Kommunalanstalt ihre Dienstleistungen für den Landkreis im Wert von rd. 6,6 Mio. €. Sie sind im Jahresabschluss unter dem Posten „Vereinbarung mit dem Landkreis Karlsruhe“ in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Umsatzerlöse aufgeführt. Insgesamt hatte diese Geschäftsbesorgung einen Anteil von 68,3 % an den Umsatzerlösen.

Die Kommunalanstalt erhielt 2021 keine Darlehen, zinslosen Kassenkredite, Investitionskostenzuschüsse oder Bürgschaften des Landkreises.

Der Kommunalanstalt wurden vom Landkreis Karlsruhe insgesamt 12,7 Vollzeit-Äquivalente tarifbeschäftigte Mitarbeitende und Beamte im Rahmen der Personalgestellung bzw. -abordnung gestellt. Dafür berechnete der Landkreis der Kommunalanstalt insgesamt rd. 840 T€. Die durch die Stellung von Personal entstandenen finanziellen Vorteile sind im Jahresabschluss aufgeführt.

Für das Jahr 2021 wäre der Kommunalanstalt ein Jahresfehlbetrag von rd. 0,22 Mio. € entstanden. Dieser wurde gemäß § 3 des Betrauungsaktes durch den Verlustausgleich des Landkreises vermieden.

Eine darüberhinausgehende Ausstattung mit finanziellen Mitteln ist nicht erfolgt.

3. Anpassung der Anstaltssatzung

Die Anstaltssatzung der Kommunalanstalt stammt unverändert aus der Gründungszeit der Kommunalanstalt im Jahr 2017. Nach fünf Jahren ist nun die Zeit für erste Änderungen gekommen.

Die COVID-19-Pandemie hat überall die Notwendigkeit von Videokonferenzen anstelle von Präsenzsitzungen gezeigt. Auf Grund dessen wird in der Anstaltssatzung unter § 9 ein neuer Absatz eingefügt, der die Beschlussfassung des Verwaltungsrates in Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum, angelehnt an die Vorschriften der Gemeindeordnung, ermöglicht.

Mit der Novellierung des Eigenbetriebsrechts 2020 wurden die Vorschriften zur Wirtschaftsführung u. a. auch für Kommunalanstalten geändert. Die Übergangsfrist zur Umsetzung läuft noch bis zum 31.12.2022. Für die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes muss danach anstelle eines Vermögensplanes ein Liquiditätsplan mit Investitionsplan beigefügt werden. Dieser Änderung wird auch in der Anstaltssatzung Rechnung getragen.

In der Anstaltssatzung war bisher geregelt, dass der Verwaltungsrat aus neun Mitgliedern - dem Landrat kraft Amtes und acht weiteren, vom Kreistag bestellten Mitgliedern - besteht. Diese Regelung soll an die gelebte Praxis angeglichen werden und in Zukunft ermöglichen, dass zusätzlich zum Landrat zwischen sechs und neun beschließende Mitglieder des Verwaltungsrats bestellt werden können. Weiterhin wurde die Möglichkeit aufgenommen, bis zu fünf Gastmitglieder zu bestellen, die den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme beiwohnen.

Im Zuge der Anpassung der Anstaltssatzung wurden auch die Aufgaben des Verwaltungsrates in § 8 der Anstaltssatzung novelliert. Hier wurde die bisherige Regelung, dass der Verwaltungsrat bei Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten ebenfalls die Zustimmung des Kreistages einholen solle, für die Fälle von Beteiligungen der Kommunalanstalt an anderen Unternehmen und dem Abschluss von finanziell erheblich zu erachtenden Verträgen konkretisiert. Hiermit wurde eine bisher bestehende Diskrepanz mit § 1 Nr. 20 der Hauptsatzung des Landkreises ausgeräumt. Außerdem wurde die Regelung, dass weitere Zuständigkeiten in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates geregelt werden können, entfernt, da von dieser bisher kein Gebrauch gemacht wurde.

Entsprechend der Regelungen für die Kreisräte wurde aufgenommen, dass die ehrenamtlichen Verwaltungsratsmitglieder - die Gastmitglieder eingeschlossen - für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Zuletzt wurden die Gründungsvorschriften in der Anstaltssatzung gestrichen.

Weitere kleinere Änderungen sind der Satzung zu entnehmen. Die Anstaltssatzung in neuer Fassung ist der Vorlage als Anlage 3 beigefügt.

4 und 5. Anpassung Geschäftsordnung Vorstand und Verwaltungsrat

Mit der Anpassung der Anstaltssatzung wurde auch die Anpassung der Geschäftsordnung des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates der Kommunalanstalt nötig, damit es nicht zu Diskrepanzen zwischen Anstaltssatzung und Geschäftsordnungen kommt.

Die Geschäftsordnung des Vorstandes wurde nur unwesentlich angepasst: Statt der bisherigen Doppelregelung mit der Anstaltssatzung über die Zuständigkeit des Vorstandes wird in Zukunft in der Geschäftsordnung nur auf die Regelung der Anstaltssatzung verwiesen.

Auch in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates wird anstelle einer Doppelregelung in Zukunft hinsichtlich der Zuständigkeiten des Verwaltungsrates auf die Anstaltssatzung verwiesen. Analog zur Satzung wurde in die Geschäftsordnung die Möglichkeit der Bestellung von Gastmitgliedern in den Verwaltungsrat aufgenommen, ebenso die variable Anzahl von beschließenden Verwaltungsratsmitgliedern und die Möglichkeit, Verwaltungsratssitzungen digital durchzuführen. Zuletzt wurde die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates auch in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Geschäftsordnungen für Vorstand und Verwaltungsrat liegen der Vorlage als Anlagen 4 und 5 bei.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 30.06.2022 beraten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Zu 1.

Der Verwaltungsrat der Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe AöR entscheidet nach § 102b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 GemO i. V. m. § 8 Abs. 2 Buchstaben a) und f) der Anstaltssatzung auf Weisung des Kreistages über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 1 Ziffer 20 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe.

Zu 2.

Die Kommunalanstalt führt gemäß § 4 Abs. 1 des Betrauungsaktes des Landkreises Karlsruhe jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss.

Seitens des Landkreises Karlsruhe ist vom Nachweis der Verwendung der Mittel Kenntnis zu nehmen. Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus der grundsätzlichen Bedeutung der Betrauung.

Zu 3.

Gemäß § 102 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 48 LKrO regelt der Landkreis die Angelegenheiten der Kommunalanstalt durch eine Anstaltssatzung.

Gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 LKrO ist der Kreistag für den Erlass von Satzungen zuständig.

Zu 4 und 5.

Gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe g) der Anstaltssatzung der Kommunalanstalt entscheidet der Verwaltungsrat auf Weisung des Kreistages über den Erlass einer Geschäftsordnung jeweils für den Verwaltungsrat und für den Vorstand.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 1 Nr. 20 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 8 Abs. 2 Buchstabe g) der Anstaltssatzung der Kommunalanstalt.